

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 70/12 S

L 6 AS 2194/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 2456/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen,
Heinrich-von-Stephan-Straße 6a, 51373 Leverkusen,

Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Anhörungsrüge
gegen den Beschluss des 4. Senats des BSG vom 1. November 2011 - B 4 AS 214/11 B -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
1. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 4. Senat des BSG hat durch Beschluss vom 1.11.2011 (B 4 AS 214/11 B - dem Kläger zugestellt am 11.11.2011) die Beschwerde des Antragstellers und seiner Ehefrau gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.7.2011 - L 6 AS 2194/10 - als unzulässig verworfen. Das LSG hatte mit vorbezeichnetem Urteil die Berufung des Antragstellers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG Düsseldorf vom 18.11.2010 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 29.4.2012 hat der Antragsteller beim BSG - dort eingegangen am 2.5.2012 - PKH für die Durchführung des Verfahrens einer Anhörungsrüge beantragt sowie Anhörungsrüge erhoben.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Anhörungsrüge erfolgreich zu begründen.
- 3 Die Anhörungsrüge ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der in § 178a Abs 2 SGG vorgesehenen Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der geltend gemachten Gehörsverletzung erhoben worden. Der Beschluss, durch den der Antragsteller nach seinem Vortrag in seinem rechtlichen Gehör verletzt worden sein will, ist ihm ausweislich der sich in der Akte befindlichen Zustellungsurkunde am 11.11.2011 zugestellt worden. Die Frist zur Erhebung der Anhörungsrüge lief mithin am 25.11.2011 ab, die Rüge ist jedoch erst am 2.5.2012 beim BSG eingegangen. Als Grund für das Überprüfungsbegehren nennt er die bereits im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Leistungsansprüche wegen der Vertreibung. Die Beschwerde ist jedoch wegen der fehlenden Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vom Senat als unzulässig verworfen worden. Hierzu wird in der Begründung des Überprüfungsbegehrens nichts vorgetragen, sodass unter Außerachtlassung der Verfristung der Rüge nach Aktenlage auch nicht zu erkennen ist, dass die Rüge begründet sein könnte. Es mangelt bereits an Vorbringen, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Antragsteller durch den Beschluss des Senats vom 1.11.2011 in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden sein könnte (§ 178a Abs 2 S 5 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

